



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 04 / 2013

Düngemittelgebührentarif 2013– DMT 2013

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994 idgF, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 01. Jänner 2013 in Kraft. Dies sind insbesondere:

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 2 (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994 notwendig, die nicht im DMT 2013 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene



Bundesamt für Ernährungssicherheit

Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,00. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,00 erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Düngemittelgebührentarif 2013 (DMT 2013) tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten des DMT 2013 tritt der Düngemittelgebührentarif 2012, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2011, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	67,57
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	155,47
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	99,07
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	61,23
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	45,40
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Düngemittelgesetz

Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
1	Probennahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	in €
3000	Probenverwaltung	6,97
3002	Probennahme nach Aufwand mindestens aber	74,99
3010	Probenvorbereitung mehrstufig	22,74
2	Aufschluss und Extraktion	
3100	Aufschluss für Spurenelemente und Schwermetalle	27,57
3130	Extraktionsverfahren einfach	17,03
3140	Aufschluss für Hauptnährstoffe	20,61
3175	Extraktion mit neutraler Ammoniumcitratlösung für P	31,77
4	Laborprüfungen	
4.1	Wassergehalt, Organische Substanz, Sand	
3200	Wassergehalt/Trockensubstanz	13,16
3205	Organische Substanz/Asche (550°C)	15,34
3210	Salzsäureunlösliche Bestandteile (Sand)	24,11
3220	Bestimmung des organischen Kohlenstoffes (Elementaranalyse) zur Berechnung der organischen Substanz bei organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln	20,16
4.2	Anionen	
3225	Chlorid (wasserlöslich n. Volhard oder potentiometrisch)	24,65
3230	Sulfat (gravimetrisch)	50,76
4.3	Nährstoffe, Schadstoffe	
3300	Ammoniumstickstoff (Destillation)	18,76
3310	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	33,83
3315	Nitrat-N nach Devarda	31,02
3316	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	48,04
3317	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	83,13
3318	Gesamtstickstoff in Harnstoff	48,04
3319	Gesamtstickstoff (Summe Ammonium und Harnstoff von mineral. DM)	48,04
3320	Gesamtstickstoff, Ammonium und Harnstoff von mineral. DM	83,13
3321	Gesamtstickstoff (Summe Ammonium, Nitrat und Harnstoff von mineral. DM)	83,13
3322	Gesamtstickstoff, Ammonium, Nitrat und Harnstoff von mineral. DM	118,20
3323	Bestimmung Nitrat u. Ammonium (Autoanalyser)	31,03
3324	Stickstoff verfügbar (in Calciumchlorid) in Kultursubstraten	48,05
3325	Harnstoff (photometrisch)	12,55
3330	Gesamtstickstoff (Elementaranalyse)	20,16
3331	Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl)	37,51



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
3332	Gesamtstickstoff (mit Salicylsäure)	39,64
3335	Biuret	35,29
3340	Phosphor (gravimetrisch)	41,86
3345	Phosphor (photometrisch)	16,66
3346	Phosphor-verfügbar (in CAT oder CAL) in Kultursubstraten	38,05
3350	Kalium (gravimetrisch)	65,11
3351	Kalium-verfügbar (in CAT oder CAL) in Kultursubstraten	38,05
3355	Elementbestimmung mit Flammenphotometer	18,68
3360	Carbonate nach Scheibler	8,90
3365	Calcium (manganometrisch)	26,97
3370	Calcium (komplexometrisch)	16,78
3375	Magnesium (komplexometrisch)	23,76
3385	Elementbestimmung mit AAS in der Flamme	15,91
3390	Elementbestimmung mit AAS im Graphitrohr	45,95
3395	Elementbestimmung mit Hydrid - AAS	47,11
3400	Elementbestimmung mit ICP - AES	21,02
3405	Quecksilber - Verbrennungsmethode	27,90
3410	Eisen- und Aluminiumoxid	13,17
3415	Bor (Azomethin-H)	21,05
3420	Bor (volumetrisch)	15,21
3430	Organochlorpestizide und PCBs	353,15
3432	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe nach Düngemittelverordnung 2004 (Einzelbestimmung)	270,69
3435	Einfache qualitative Nachweise	3,49
4.4	Physikalische Methoden	
3500	Dichte	8,38
3505	Leitfähigkeit	4,19
3515	Siebanalyse	6,58
3520	pH-Wert	8,77
3525	Feuchtdichte	11,28
3527	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	106,00
4.5	Biologische Methoden	
3530	Pflanzenverträglichkeitstest-Kultursubstrat je Neubauerschale (Versuchsdauer 20 Tage)	44,11
3535	Pflanzenverträglichkeitstest - Kompost, Düngemittel, Bodenhilfsmittel je Neubauerschale (Versuchsdauer 20 Tage)	44,11
3540	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	28,79



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
3545	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	84,13
3550	Untersuchung auf Salmonellen (je Ansatz)	29,32
3555	Untersuchung auf Escherichia Coli (EHEC)	29,97
3560	Untersuchung auf Campylobacter sp.	74,47
3565	Untersuchung auf Listeria monocytogenes	74,47
3570	Untersuchung auf Clostridium perfringens	74,47
4.6	Sonstige Methoden	
3610	Kennzeichnungsprüfung gemäß Düngemittelgesetz 1994 (je nach Aufwand jedoch mindestens)	67,57
3620	Bestimmung der Menge bei Kultursubstraten und Bodenverbesserungsmittel gemäß ÖNORM EN 12580	79,52
3630	Prüfung und Bewertung von Produkten zur Ausstellung einer Konformitätsbestätigung je nach Aufwand, jedoch mind.	80,12
3640	Erstellen einer Kennzeichnung gem. Düngemittelverordnung 2004 je nach Aufwand, jedoch mind.	155,47
5	Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	613,74
12031	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	85,94
12032	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idGF je nach Aufwand, jedoch mind.	140,09
12033	Kosten für Nachschau je nach Aufwand, jedoch mind.	73,66
12034	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen je nach Aufwand, jedoch mind.	73,66
12035	Administration des Düngemittelregisters gem. §16, je nach Aufwand jedoch mind.	67,57

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Heinz Frühauf